



Medienrohstoff: Modernisierung des Erbrechts

Datum: 29. August 2018
Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

1. Geltendes Erbrecht

Eine Person kann nur teilweise frei entscheiden, was nach dem Tod mit ihrem Vermögen passiert: Bestimmte Erben haben ein Anrecht auf den sog. Pflichtteil. Pflichtteilsberechtig sind die Nachkommen, die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner und – falls es keine Nachkommen gibt – die Eltern. Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich in Quoten (Bruchteilen) des gesetzlichen Erbanspruchs. Der gesetzliche Erbanspruch bedeutet, dass die Hinterbliebenen nach einer vom Gesetz vorgegebenen Reihenfolge erben. An erster Stelle erben die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner sowie die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel). Wenn keine Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Kinder vorhanden sind, dann erben die Eltern oder deren weiteren Nachkommen. Falls es diese nicht gibt, erben die Grosseltern und deren Nachkommen. Wenn keine dieser Verwandten vorhanden sind und der Erblasser kein Testament hinterlässt, so geht das ganze Vermögen an den Staat.

2. Neues Erbrecht soll den vielfältigen Lebensformen Rechnung tragen

Das geltende Erbrecht ist seit seinem Inkrafttreten am Anfang des 20. Jahrhunderts lediglich punktuell revidiert worden. Seither haben sich die für das Erbrecht relevanten gesellschaftlichen Faktoren verändert. Insbesondere ist die durchschnittliche Lebenserwartung stark angestiegen und die familiären Lebensformen sind vielfältiger geworden.

Der Bundesrat will deshalb das Erbrecht modernisieren. Mit der Botschaft erfüllt er zudem die Motion 10.3524 von Ständerat Felix Gutzwiller aus dem Jahr 2010. Diese beauftragte den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Erbrecht zwar flexibler ausgestaltet, das geltende Recht aber in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin schützt.

3. Pflichtteile für die Nachkommen senken

Der Bundesrat will die Pflichtteilsquoten für die Kinder senken und die Pflichtteile für die Eltern ganz aufheben. Dem Erblasser werden damit zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, einen grösseren Teil seines Vermögens beispielsweise dem faktischen Lebenspartner, also dem nicht mit ihm verheirateten Partner, oder einem Stiefkind zu überlassen. Mit dieser Flexibilisierung eröffnen sich zudem interessante Optionen für die Unternehmensnachfolge. Weil ein grösserer Teil des Vermögens einem einzigen Nachkommen hinterlassen werden kann, wird die Möglichkeit der Übergabe des Unternehmens innerhalb der Familie gestärkt. Das Unternehmen muss aufgrund der Erbteilung nicht zerstückelt werden. Die

Pflichtteilsquote gegenüber dem Ehegatten und dem eingetragenen Partner wird hingegen nicht verändert.

4. Existenzminimum in faktischen Lebenspartnerschaften sichern

Der Bundesrat verzichtet darauf, den faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gesetzliche Erbansprüche oder sogar einen Pflichtteil einzuräumen. Um stossende Fälle zu vermeiden, in denen die faktischen Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers auf Sozialhilfe angewiesen sind, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines Unterstützungsanspruchs vor. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Beitrag auf Kosten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum des überlebenden faktischen Lebenspartners gedeckt werden soll. Der Unterstützungsanspruch setzt weiter voraus, dass der Nachlass genügend Vermögen umfasst. Weiter darf er insgesamt nicht höher ausfallen als ein Viertel der Erbschaft und ist beschränkt auf die Zeit, in der die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ohne diese Unterstützung in Not geraten würde. Im Kern geht es darum, betroffene Menschen in Ausnahmefällen vor Armut zu schützen und zu verhindern, dass sie auf Sozialhilfe angewiesen sind.

5. Gegenüberstellung geltendes Recht und Vorschlag des Bundesrats

Gesetzliche Erben	Gesetzlicher Erbanspruch (in Bruchteilen des Nachlasses)		Pflichtteil (in Bruchteilen des gesetzlichen Erbanspruchs)	
	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrats	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrats
Nachkommen (wenn Erblasser keinen Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1	1	3/4 des Nachlasses	1/2 des Nachlasses
Nachkommen (wenn Erblasser Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/2	1/2	3/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen und keine Eltern hat)	1	1	1/2 (bzw. 1/2 des Nachlasses)	1/2 des Nachlasses
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	3/4	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
Eltern (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	1/4	1/2 (bzw. 1/8 des Nachlasses)	Kein Pflichtteil mehr